

	Amtshaftungsanspruch	FolgenbeseitigungsA	Enteignender Eingriff	E.gleicher Eingriff	Aufopferungsanspruch	Amtshaftung StHG DDR
Rechtsgrundlage	<u>h.M.</u> : allein § 839 I BGB mit Haftungsübergang auf Staat nach Art 34 GG <u>M.M.</u> : neben 839 auch Art.34 A.-Grdlge für Angestellte/Arbeiter (enger Beamtenbegriff bei 839)	Str: 1. Rechtsstaatsprinz. Art20III 2. unmittelbar aus GrundR 3. GewohnheitsR 4. § 1004 BGB analog 5. § 113 I S. 2 VwGO 6. Gerechtigkeitsprinzip (alt) Streit egal!!!	Früher: Art. 14 GG <u>Dagegen</u> : Art. 14 I garantiert Bestandsschutz u. nur in Abs.3 iVm. mit dem EnteignG Wertgarantie <u>Zudem</u> zumindest ggn rwi Maßn. bestandserhalt. Rschutz möglich <u>heute</u> :GewohnR+74,75EinlPrALR Problem: Abgrenzung von ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmungen , bei denen Ausgleichspflicht gesetzl. geregelt sein muss (keine bloß salvatorischen Klauseln!)		74, 75 EinlPrALR + GewohnR	§ 1 StaatshaftungsG
Anspruchsvoraussetzungen:						
Eingriff in subj. Rechtsposition	Siehe unter Drittbezogenheit!!!	Eingriffsbjekt rdl jede subjektive Rechtsposition, zB. GR	Jede durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition	Jede durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition	Nicht- vermögenswerte Rpositionen wie Art. 2 II etc. Str. bei NamensR u. APR	Vermögenswerte wie nichtvermögenswerte Rechtsgüter
Hoheitliche Maßnahme	1. Handeln eines Amtsträgers: „Beamter“ iSd. § 839: bei Eigenhaftung des B. = enger, statusrechtl Begriff bei Haftung des Staates = weiter, haftungsrechtl. Begriff: jeder, dem die zuständige Behörde ein öff. Amt anvertraut 2. In Ausübung e. öffentl. Amtes - Nicht rein fiskalisches Handeln! - Nicht bloß <i>bei Gelegenheit!</i>	Eingriff	Hoheitliche Maßnahme: Belastende Va, Genehmig. von Anlagen, deren Betrieb Nachbarn schwer u. unerträglich in Art.14 belasten oder auch Realakte (abirendes Flakgeschoss) P Abgrenzung von ausgleichspfl. Inhaltsbestimmungen: ausgleichspfl. Inhaltsbestimm (+), wenn Rgutbeeinträchtigung für G.geber voraussehbar 1. nur bei Motivation durch das Allgemeinwohl Weit auszulegen, (-) zB. bei Zwangsvollstreckung nach ZPO 2. Unmittelbarkeit des Eingriffs Finalität nicht erforderl., aber bloße Kausalität nicht ausreichend	Hoheitliche Maßnahme 1. Motivation durch das Allgemeinwohl 2. Unmittelbarkeit des Eingriffs	Hoheitliche Maßnahme 1. Motivation durch das Allgemeinwohl 2. Unmittelbarkeit des Eingriffs	Hoheitliche Maßnahme In Ausübung staatl. Tätigkeit Bei Fiskalhandeln: § 1 III:Ö Haftung nach BGB
Rechtswidrigkeit der Maßnahme / Pflichtverletzung	Verletzung einer Amtspflicht Dogmatisch: Pflicht ggü dem Dienstherrn, nicht Bürger! Aber: Drittschutz (s.u.) zB. recht-/gesetzmäßiges Handeln Ermessensfehler, Beachtung höchstrichterl. Rspr; Auskunftserteilung, SorgfaltsP. d. Gemeinderats bei Bauleitplan, § 1 V S. 2 Nr. 1 BauGB	1. Schaffung e. andauernden rwi Zustands durch hoheitl. Eingriff merke: Selbst wenn Eingriff rmäßig war, kann Zustand rwi sein anders herum FBA ausgeschlossen, wenn upsprüngl. Rwi Eingriff, aber Zustand nachträgl. rmäßig gemacht wird 2. keine Duldungspflicht zB. § 906 BGB analog; BImSchG	Rechtmäßige Maßnahme: Eine Maßnahme kann rmäßig sein, auch wenn der durch sie herbeigeführte Erfolg/Zustand rwi ist, wenn diese Folge nicht beabsichtigt u. unvorhersehbar war: bspw. Genehmig. e Anlage nach neustem wissenschaftl. Stand, trotzdem Immissionen so unerträglich, dass Grdst. Unbewohnbar sind	Rechtswidrige Maßnahme	Str: z.T. Unterscheidung wie zwischen enteignungs/enteignungsgleichem Eingriff	Rechtswidrige Maßnahme:
Drittbezogenheit der Pflicht subjektive Betroffenheit	1. Drittbezogenheit der Pflicht? Zweck der Pflicht ist zumindest auch der Schutz e. <u>öff.subj.</u> Rechts; (-) bei legislat. Unterlassen, Ausnahme: Umsetzung europ. Richtlinien: europ. Effizienzgebot		Vorliegen eines Sonderopfers = nicht entschädigungslos hinzunehmendes Sonderopfer Anknüpfungspunkt zB. Art. 3 u. Schwere/Unzumutbarkeit des Eingriffs	Vorliegen eines Sonderopfers Enteignungsgleicher Eingriff indiziert das Sonderopfer	Vorliegen eines Sonderopfers: Bei RahmenR wie APR besonderes genau Prüfungs	???: Drittbezogenheit??? Wohl erforderlich!

	<p>2. Betroffener muss in den Schutzbereich fallen?</p> <p>3. Schaden muss von Schutz der Amtspflicht erfasst sein?</p>					
Zumutbarkeit für Behörde/ Restitutionshindernisse		<p>Wiederherstellung</p> <p>1. tatsächlich noch möglich?</p> <p>2. rechtlich möglich? (-), wenn FB ohne EMG in R Dritter eingreift</p> <p>3. noch zumutbar? noch (+) bei relativ hohen Kosten</p>				<p>Keine Besonderheiten, da reiner Geldanspruch, § 3 I S. 1</p> <p>Aber WahlR des Staates, ob Wiederherstellung ausgeglichen wird, § 3 I S. 2</p>
Verschulden	<p>ISd. § 276 BGB:</p> <p>Maßstab: pflichtgetreuer Durchschnittsbeamter</p>					<p>Anders als § 839 BGB:</p> <p>Kein Verschulden erforderlich!!</p>
„Erfolg“	<p>Vermögensschaden, muss aber nicht auf einer Verletzung der Rechtsgüter d. § 823 beruhen</p>	(rwi Zustand)				Vermögensschaden
<p>Haftungsauschluss:</p> <p>Subsidiarität / Rechtsmittelversäumnis</p>	<p>Subsidiaritätsklausel, § 839 I S.2:</p> <p>Grund früher: Stärkung der Entschlusskraft des Beamten</p> <p>Aber heute: gem. Art. 34 Überleitung auf Staat, daher rein fiskalisches Interesse</p> <p>Daher: eng auszulegen!</p> <p>Wenn anderer ErsatzA: § 839 (-)</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>1. „erkaufte“ Ansprüche, zB. von Versicherungen</p> <p>2. ErsatzA ggn andere Verwträger (Einheit der öffentl. Hand)</p> <p>3. AmtsHaftA im Straßenverkehr /aus Verkehrssicherungspflichten (Gleichheit im Verkehr!!!)</p> <p>2. Spruchprivileg des § 839 II</p> <p>3. kein Rechtsmittelversäumnis, § 839 III BGB!!</p> <p>Rechtsmittel weit zu verstehen, aber Einlegung muss zumutbar u. die Nichteinlegung schuldhaft erfolgt sein!</p>	<p>Bei schuldhaftem Rechtsmittelversäumnis u.U. Haftungsausschluss</p>	<p>Ausschluss durch Rechtsmittelversäumnis wie bei § 839 III BGB</p> <p>Geltendmachung:</p> <p>1. AbwehrA (einstweiliger Rschutz, aber idR. Nur bei ent.gleichen E. möglich)</p> <p>2. BeseitigungsA</p> <p>3. EntschädigungsA</p>	<p>Ausschluss durch Rechtsmittelversäumnis wie bei § 839 III BGB</p> <p>Geltendmachung:</p> <p>1. AbwehrA</p> <p>2. BeseitigungsA</p> <p>3. EntschädigungsA</p>	<p>Ausschluss durch Rechtsmittelversäumnis wie bei § 839 III BGB</p> <p>Geltendmachung:</p> <p>3. AbwehrA</p> <p>4. BeseitigungsA</p> <p>3. EntschädigungsA</p>	<p>Subsidiaritätsklausel in § 3 III: Ausnahmen???:</p> <p>Wohl wie bei § 839 I S.2 BGB</p> <p>Vorverfahren gem. § 5:</p> <p>1. Antrag auf SchaE bei zuständiger Behörde</p> <p>2. gegen ablehnende Entscheidung innerhalb 1 Monats Beschwerde, § 6</p>
Anspruchsgegner	<p>h.M.: Anstellungstheorie: = Anstellungs-Verwträger wenn Doppelstellung (Landrat: Organleihe bzgl. Land; Organ des Kreises):</p> <p>= Funktionstheorie</p> <p>übrige Zweifelsfälle:</p> <p>= Anvertrauentheorie</p> <p>=VerwTräger, der dem Amtswalter die Aufgabe anvertraut hat</p>		<p>1.M.: die Verwträger, dessen Aufgabe erledigt wurde</p> <p>2. M.: Verwträger, dessen Organ die Enteignung vorgenommen hat</p>	<p>1.M.: die Verwträger, dessen Aufgabe erledigt wurde</p> <p>2. M.: Verwträger, dessen Organ die Enteignung vorgenommen hat</p>	<p>1.M.: die Verwträger, dessen Aufgabe erledigt wurde</p> <p>2. M.: Verwträger, dessen Organ die Enteignung vorgenommen hat</p>	

Rechtsfolge:

Anspruchsart	Schadensersatz, §§ 249 ff BGB		Entschädigung in Geld	Entschädigung in Geld		
Haftungsbeschränkung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Milderung nach § 254 BGB 2. Subsidiarität (s.o.!) 3. spezielle Haftbeschränkungen, § 19 I 4 BnotO, nicht aber durch gemeindl. Satzung möglich, es sei denn, formelle EMG liegt vor! 	<p>Mitverschulden gem. § 254 analog, u.U. bei Rechtmittelversäumnis sogar ganz ausgeschlossen</p> <p>Soweit FBA nicht auf Geldersatz geht: A.kürzung oft nicht möglich, dann „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ oder Asteller muss an Restitutionskosten beteiligt werden</p>				
Verjährung	§ 852BGB: 3 Jahre ab Kenntnis					<p>§ 4 I; II: 1 Jahr ab Kenntnis</p> <p>P: Verhältnis zu § 852 BGB, Ausschluss von EntschädA? Str, aber Entschädigung nicht SchaE, daher kein § 4 für Entschä.</p>
Prozessual	Grdl. ordentlicher Rechtsweg: Leistungsklage	<p>§ 40 I: VerwRechtsweg</p> <p>FBA: Leistungsklage oder § 113 I S. 4 VwGO: AK + LeiK</p>	Ordentl. Rweg, 40 II VwGO	Ordentl. Rweg, 40 II VwGO		§ 6a: ordentl. Rechtsweg